S 12 RJ 55/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 55/97 A
Datum	13.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 358/01
Datum	12.03.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 13. Dezember 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1939 geborene KlÃ¤ger war von 1968 bis 1972 in Deutschland als Arbeiter im StraÃ□enbau beschÃ¤ftigt und hat 36 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet neben 24 Monaten freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1981 und 1983. In Bosnien sind vier Jahre und sieben Monate im Zeitraum vom 01.01.1990 bis 15.07.1994 zurÃ¼ckgelegt worden.

Den Rentenantrag vom 28.11.1994 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 21.02.1996 ab, weil weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Der Begutachtung durch die Invalidenkommission in Zagreb (Tag der Untersuchung am 27.11.1995) wurde dabei entsprechend einer EinschÃ¤tzung nach Aktenlage des

Beratungsarztes der Beklagten Dr. D. vom 13.02.1996 nicht gefolgt.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.10.1996 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und diese damit begrÃ¼ndet, dass er zu keiner Arbeitsleistung mehr im Stande sei.

Das SG hat den KlÃ¤ger durch den Internisten Dr. P. und die Psychiaterin Dr. M. jeweils am 09.06.1997 begutachten lassen. Danach stehe eine ausgeprÃ¤gte Belastungshypertonie im Vordergrund des Beschwerdebildes. Bereits bei geringer Belastung komme es trotz erfolgter Medikation zu einem massiven Anstieg des arteriellen Bluthochdrucks. Daher sei die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ab dem Untersuchungszeitpunkt auf maximal drei Stunden tÃ¤glich eingeschrÃ¤nkt.

Nach Ãbersetzung der medizinischen Unterlagen der Beklagten hat Dr. P. am 24.10.2000 einen frÃ¼heren Zeitpunkt der LeistungsbeeintrÃ¤chtigung verneint.

Durch Urteil vom 13.12.2000 hat das SG die Klage abgewiesen, weil zum Zeitpunkt des "Eintritts des Versicherungsfalles" einer verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hÃ¤tten.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und ein Attest der Poliklinik Siroki Brijeg vom 25.05.2001 vorgelegt, wonach der Bluthochdruck mit Medikamenten behandelt werde.

Die Beklagte hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger weder kroatische Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt habe, noch kroatische Rente beziehe.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 13.12.2000 sowie des Bescheides vom 21.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.10.1996 zu verurteilen, ihm ab 01.12.1994 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 13.12.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die ohne Zulassung (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151, 153 Abs.1, 87 Abs.1

Satz 2 SGG) und somit zulÃ¤ssig.

In der Sache hat das Rechtsmittel aber keinen Erfolg.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger weder ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (Â§ 43 SGB VI) noch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (Â§ 44 SGB VI) zusteht.

Nach den â wegen des am 28.11.1994 gestellten Rentenantrag â geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (Â§ 300 Abs.1 und 2) sind AnsprÃ¼che nur gegeben, wenn gem. Â§ 44 Abs.2 SGB VI ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) vorliegt; nach Â§ 43 Abs.2 S.1 und 2 SGB VI nur, soweit Versicherte berufsunfÃ¤hig (bU) sind.

Nach letzterer (Vorschrift) ist der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit zu beurteilen ist, unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten eingeschrÃ¤nkt, wenn ein qualifizierter Berufsschutz durch eine in Deutschland erfolgte Beitragszahlung erworben worden ist. Denn Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.107, 169) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Stufentheorie zur Wertigkeit des versicherten Berufsbildes (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.138 und 140) ist die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers dem TÃ¤tigkeitskreis der Ungelernten zuzurechnen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43, Rdnr.110). Dies ergibt sich aus seinen eigenen Angaben gegenÃ¼ber der Beklagten und bei den SachverstÃ¤ndigen. Er ist 1968 ohne Berufsausbildung nach Deutschland gekommen und war bis 1972 als Bauarbeiter beschÃ¤ftigt, ohne daÃ sich Anhaltspunkte dafÃ¼r bieten, dass in dieser Zeit eine besondere berufliche Qualifikation erworben worden ist. Obwohl der KlÃ¤ger seinen maÃgeblichen Beruf als Bauarbeiter schon nach den Feststellungen der Gutachtenskommission nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist er dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. Vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI (a.F.) ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr.138). Wer â wie der KlÃ¤ger â der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters (keine Anlernzeit oder eine solche von weniger als drei Monaten, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.45) angehÃ¶rt, kann auf alle gesundheitlich und sozial vertrÃ¤glichen TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch auÃerhalb seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeiten, verwiesen werden. Eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit ist nicht zu benennen. BU liegt nicht vor, da ein Herabsinken des LeistungsvermÃ¶gens unter die LohnhÃ¤lfte (vgl. aus Â§ 43 Abs.2 Satz 1 SGB VI (a.F.) zur EU fÃ¼hren wÃ¼rde (s.u.).

Im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes ist das ErwerbsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers erst ab dem 09.06.1997 in einem die gesetzliche Anspruchsschwelle Ã¼berschreitenden MaÃe dauerhaft beeintrÃ¤chtigt. Seitdem kann er keiner vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mehr nachgehen. Das stÃ¼tzt sich auf das

Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. P. , der vom 09.06.1997 ab eine schwere BeeintrÃ¤chtigung der kardio-pulmonalen Belastbarkeit festgestellt hat. Dazu konnte er sich neben seiner Untersuchung am 19.06.1997 auch auf Zusatzbefunde von Dr. S. vom 09.06.1997 (Belastungs-EKG) stÃ¼tzen. An dieser Beurteilung hat Dr. P. auch nach Kenntnis der daraufhin Ã¼bersetzten jugoslawischen Befunde mit einem auch den Senat Ã¼berzeugenden Ergebnis festgehalten. Danach leidet der KlÃ¤ger zwar seit 15 Jahren an Bluthochdruck und war bereits 1964 in der neuropsychiatrischen Abteilung des klinischen Krankenhauszentrums Mostar stationÃ¤r behandelt gewesen. Nach der Ergometrie vom 27.01.1995 in Zagreb wurde aber mit 136 Watt ein zufriedenstellendes LeistungsvermÃ¶gen erreicht. Dieser Befund wurde insgesamt durch die Gutachtenskommission als grenzwertig eingeschÃ¤tzt. Die weiteren Arztbefunde des Hauses der Gesundheit Siroki Brijek vom 19.07.1996 sowie 26.07.1996 ergaben keine neuen Erkenntnisse (vgl. z.B. Herz: Herzaktion rhythmisch, verlangsamt, TÃ¶ne leise, keine pathologischen GerÃ¤usche hÃ¶rbar).

Damit gilt der Arbeitsmarkt ab dem 09.06.1997 praktisch als verschlossen (Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996, BSGE 80, 24-41; BSGE 43, 75; beibehalten im Reformgesetz der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827 nach Â§ 43 Abs.3, 2. Halbsatz n.F.). In diesem Fall â auch wenn sich dies nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt â nimmt die Rechtsprechung an, dass ein Versicherter eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit nicht mehr ausÃ¼ben kann.

Dennoch hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen EU oder BU, weil es am 09.06.1997 an den persÃ¶nlichen Versicherungsvoraussetzungen fehlte. Er gehÃ¶rte damals nicht mehr zu dem gegen verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit versicherten Personenkreis. Denn in den letzten fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit waren nicht mindestens drei Jahren mit Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI). Im Zeitraum vom 01.01.1990 bis 15.07.1994 sind vom BIH-VT Bosnien zwar vier Jahre und sieben Monate bestÃ¤tigt (gleichgestellte jugoslawische Beitragszahlung; vgl. Art.25 deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 â DJUSVA â BGBl. II S.1438, das nach einem Notenwechsel der beteiligten Regierungen vom 31.07./05.10.1992 vorlÃ¤ufig auch im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und BIH weiter anzuwenden ist). Ab dem Monat August 1996 ging aber der o.g. Zusammenhang (versicherungsfallnahe Belegungsdichte) verloren.

Andere alternative versicherungsrechtliche MÃ¶glichkeiten sind nicht gegeben. Weder war die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten (AWZ) belegt oder belegbar (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI) noch die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestands eingetreten, durch den die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist (Â§Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4 i.V.m. 53 SGB VI) noch der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 â unmittelbar nach Inkrafttreten des (BGBl I 1532) â eingetreten (Â§ 240 Abs.2 SGB VI). FÃ¼r die beiden letzten Alternativen gibt es keine Anhaltspunkte. Die Zeit vom 01.01.1984 bis zum

09.06.1997 ist nicht vollstÃ¤ndig mit AWZ belegt oder noch belegbar (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI). Denn vom 01.01.1984 bis zum 01.01.1990 sind keinerlei BeitrÃ¤ge entrichtet. Auch fÃ¼r DehnungstatbestÃ¤nde bzw. AWZ in Form von Ausfallzeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl Â§ 43 Abs.2 Nrn.1 und 3 SGB VI bzw. Â§ 1246 Abs.2a Satz 2 Nr.2 RVO n.F. i.V.m. Â§ 1259 Abs.1 Satz 1 Nr.1 RVO) oder eine auf ArbeitsunfÃ¤higkeit beruhende Streckungszeit i.S. von Â§ 43 Abs.2 Nrn.1 und 3 SGB VI bzw. Â§ 1246 Abs.2a Satz 2 Nr.6 RVO n.F. liegen keine Anhaltspunkte vor. Soweit das zum 01.12.1998 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien Ã¼ber soziale Sicherheit (Abk. Kroatien SozSich) vom 24.11.1997 (BGBl II 1998, 2032, BGBl II 1999, 25) nunmehr in Art.26 Abs.2 eine derartige Gleichstellung vorsieht, vermag der KlÃ¤ger daraus keine Rechte herzuleiten. Die Beklagte hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger StaatsangehÃ¶riger von Bosnien-Herzegowina sei und weder kroatische Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt habe, noch eine kroatische Rente beziehe. Zudem wohnt der KlÃ¤ger jetzt wieder in Bosnien-Herzegowina und bezieht nach seinen Angeben keine Rente aus einem der Nachfolgestaaten.

Mit 36 Kalendermonaten an PflichtbeitrÃ¤gen und 24 freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Jahre 1981 und 1983 hat der KlÃ¤ger zwar unter Geltung der Rechtslage vor dem Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (HbegleitG 1984) eine Anwartschaft erworben, diese aber nicht im Sinne der Sondervorschriften Â§Â§ 240, 241 SGB VI a.F. bzw. nach Art.2 Â§ 6 Abs.2 ArVNG bewahrt. Eine von der Beklagten zu vertretende Verhinderung an der dazu erforderlichen und nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien (SFRJ) vom 12.10.1968 (BGBl II 1969, 1438 DJUSVA) auch mÃ¶glichen Beitragsentrichtung (Artikel 3 Abs.1a DJSVA) ist nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger kann nicht aufgrund eines Herstellungsanspruchs noch ein Recht zur Beitragsnachentrichtung geltend machen (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.1994 â□□ 5 RJ 20/93 = SozR 3-2600 Â§ 241 Nr.1 sowie BSG, Urteil vom 16.06.1994 â□□ 13 RJ 67/93 = SozR 3-2600 Â§ 240 SGB VI Nr.2). Der VersicherungstrÃ¤ger ist nur gehalten, den Versicherten bei Vorliegen eines konkreten Anlasses auf klar zutage tretende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmÃ¤Ã□ig aufdrÃ¤ngen und die von jedem verstÃ¤ndigen Versicherten mutmaÃ□lich genutzt wÃ¼rden (vgl. BSG vom 25.08.1993, SozR 3-5750 Art.2 Â§ 6 Nr.7 mit Hinweisen zur frÃ¼heren Rechtsprechung). Das BSG hat klargestellt (Entscheidungen vom 25.08.1993 â□□ s.o. â□□ und 03.11.1994 = SozR 3-2200 Â§ 1246, RVO Nr.48), dass allein anlÃ¤sslich der VerkÃ¼ndung des Haushaltbegleitgesetzes kein individueller Beratungsanspruch in â□□ oder auslÃ¤ndischer Versicherter bestanden hat. Eine allgemeine Informationspflicht hat das BSG ebenfalls verneint. Die allgemeine Unterrichtung der Versicherten (Â§ 13 SGB 1) Ã¼ber die Neuregelung durch die Medien war ausreichend bzw. war der VersicherungstrÃ¤ger im Vertragsstaat gehalten, dort in eigener ZustÃ¤ndigkeit eine AufklÃ¤rung durchzufÃ¼hren. Ein konkreter Beratungsanlass fÃ¼r den KlÃ¤ger hat frÃ¼hestens aufgrund der Antragstellung am 28.11.1994 vorgelegen, nachdem er bereits 1984 seine letzten BeitrÃ¤ge in Deutschland entrichtet hatte und in seine Heimat zurÃ¼ckgekehrt ist. 1994 hat sich die bestehende LÃ¼cke, die durch die Nichtentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge entstanden ist, aber nicht mehr schlieÃ□en lassen. Der Senat hat den KlÃ¤ger â□□ ergebnislos â□□ befragt (Schreiben vom

19.11.2001), warum er ab 1984 die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge eingestellt hat, und ob er dazu vor seiner RÃ¼ckkehr nach Jugoslawien vom Arbeitsamt oder sonst einer deutschen Stelle dahingehend beraten worden sei. Die Versicherungsanstalt Rheinprovinz hat am 30.11.2001 mitgeteilt, dass keinerlei VorgÃ¤nge mehr bei ihr aufliegen wÃ¼rden. Auch bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern lieÃ sich nichts mehr ermitteln. Damit lÃ¤sst sich allenfalls vermuten, dass der KlÃ¤ger mit seinen freiwilligen BeitrÃ¤gen Ã¼berhaupt die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llen wollte, nicht aber, dass er willens war, den durch das HbegleitG 1984 geschaffenen Voraussetzungen zu genÃ¼gen.

In Ãbereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 1246 Nr.46; BSGE 75, 199, 204 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 48, 13. Senat vom 11.05.2000) ist es nicht mÃ¶glich, die StreckungstatbestÃ¤nde des Â§ 1246 Abs.2a Satz 2 RVO n.F. â etwa im Wege einer verfassungskonformen Auslegung â auf entsprechende VorgÃ¤nge im Ausland zu erstrecken. Eine generelle Einbeziehung auslÃ¤ndischer TatbestÃ¤nde scheidet von vornherein aus, weil dies nicht fÃ¼r alle im Ausland befindlichen Personen verfassungsrechtlich geboten erscheint, sondern allenfalls fÃ¼r solche, fÃ¼r die die Bundesrepublik Deutschland â etwa aufgrund von vÃ¶lkerrechtlichen VertrÃ¤gen â eine besondere Verantwortung hat. Eine entsprechende Differenzierung, die zudem alle Besonderheiten auslÃ¤ndischer VerhÃ¤ltnisse berÃ¼cksichtigen mÃ¼sste, lÃ¤sst sich durch bloÃe Auslegung des Gesetzes nicht vornehmen.

Zusammengefasst besteht beim KlÃ¤ger kein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die Berufung war daher nach allem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024